

Vereinbarung über die Weiterversicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses (inkl. Detailbestimmungen zu Art. 8a Vorsorgereglement)**Weiterzuversichernde Person** (nachfolgend versicherte Person genannt)

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Personalnummer:

Auflösung des Arbeitsverhältnisses per (nachfolgend Datum a):**Beginn der Weiterversicherung** (nachfolgend Datum b):**Voraussetzung**

Die versicherte Person hat das 55. Altersjahr vollendet. Das versicherte Arbeitsverhältnis wurde

- durch den Arbeitgeber gekündigt oder
- durch eine Aufhebungsvereinbarung, angeregt durch den Arbeitgeber, aufgelöst.

Die Weiterversicherung muss bis spätestens einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von der versicherten Person geltend gemacht werden. Das Arbeitsverhältnis wurde per (Datum a, vgl. oben) aufgelöst.

Beginn

Die Weiterversicherung beginnt am Folgetag des Austrittsdatums, also per (Datum b, vgl. oben).

Zugehörigkeit

Die versicherte Person gehört weiterhin zum Versicherungskollektiv des bisherigen Arbeitgebers.

Reglementarische Grundlage

Die Weiterversicherung erfolgt nach dieser Vereinbarung und den zugrundeliegenden Bestimmungen des jeweils gültigen Vorsorgereglements.

Nach Massgabe der rechtlichen Bestimmungen sowie der Urkunde und Reglemente der Pensionskasse der Diözese St.Gallen kann der Stiftungsrat diese individuelle Vereinbarung jederzeit ändern.

Die versicherte Person bestätigt, dass ihr das Vorsorgereglement und die weiteren Reglemente der Pensionskasse der Diözese St.Gallen bekannt sind und sie sich selbst über Änderungen an diesen Reglementen informiert.

Letzter anrechenbares Jahreslohn

Die versicherte Person kann maximal den letzten anrechenbaren Jahreslohn weiterversichern. Dieser betrug:

CHF

Daraus resultiert ein versicherter Lohn von

CHF

Versicherter Lohn für Tod und Invalidität

Der zu versichernde Lohn für Tod und Invalidität kann von der versicherten Person unter Beachtung des Mindestbetrags gemäss Anhang des Vorsorgereglements auf einen tieferen Betrag festgelegt werden.

Die versicherte Person wünscht, dass der folgende Lohn für die Risiken Tod und Invalidität versichert wird:

CHF

Versicherter Lohn für Sparbeiträge

Der zu versichernde Lohn für die Sparbeiträge kann von der versicherten Person unter Beachtung des Mindestbetrags gemäss Anhang des Vorsorgereglements auf einen tieferen Betrag oder auf CHF 0 (Verzicht auf weiteren Aufbau der Altersvorsorge) festgelegt werden. Dieser darf aber nicht höher sein als der versicherte Lohn für Tod und Invalidität.

- Die versicherte Person verzichtet auf den weiteren Aufbau der Altersvorsorge (versicherter Lohn = CHF 0).
- Die versicherte Person führt die Altersvorsorge weiter und wünscht, dass der folgende Lohn für die Sparbeiträge versichert wird:

CHF

Die Austrittsleistung bleibt in der Stiftung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

Änderung Umfang der Weiterversicherung

Der Umfang der Weiterversicherung (weiterer Aufbau der Altersvorsorge oder Verzicht darauf, Höhe des versicherten Lohns für Tod und Invalidität resp. für Sparbeiträge) kann von der versicherten Person bei Beginn der Weiterversicherung und danach jeweils jährlich per 1. Januar mittels schriftlicher Mitteilung bis Ende November des Vorjahres an die Pensionskasse der Diözese St.Gallen einseitig neu festgelegt werden. Die Änderung wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Pensionskasse der Diözese St.Gallen rechtsgültig.

Der Verzicht auf den weiteren Aufbau der Altersvorsorge und eine Herabsetzung des versicherten Lohns können nachträglich nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Beiträge

Die versicherte Person verpflichtet sich, die gesamten Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu bezahlen. Bei Sanierung infolge Unterdeckung verpflichtet sich die versicherte Person zudem, die entsprechenden Arbeitnehmer-Beiträge zu bezahlen.

Die Verwaltungskosten- und Sanierungsbeiträge richten sich nach dem versicherten Lohn für die Risiken Tod und Invalidität.

	<p>Die Beiträge sind vierteljährlich geschuldet. Die Einzahlung hat per ersten Arbeitstag des Quartals zu erfolgen.</p>
Freiwillige Einkäufe	<p>Freiwillige Einkäufe sind im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen grundsätzlich auch während der Weiterversicherung möglich.</p>
WEF-Vorbezug und -Verpfändung	<p>Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass sie, sobald die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat, ihre Austrittsleistung nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden kann.</p>
Eintritt in neue Vorsorgeeinrichtung	<p>Die versicherte Person verpflichtet sich, die Pensionskasse der Diözese St.Gallen umgehend über eine neue Versicherung bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu informieren.</p> <p>Die Pensionskasse der Diözese St.Gallen überweist die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach weniger als 1/3 der Austrittsleistung in der Pensionskasse der Diözese St.Gallen, endet die Weiterversicherung (vgl. unten).</p> <p>Der bisherige Umfang der Weiterversicherung wird im Zeitpunkt der Überweisung im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung reduziert.</p>
Ende Weiterversicherung	<p>Die Weiterversicherung endet mit Eintritt eines Vorsorgefalls Alter, Invalidität oder Tod, spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters.</p> <p>Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet die Weiterversicherung, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.</p> <p>Die versicherte Person kann die Weiterversicherung jederzeit auf das nächste Monatsende schriftlich kündigen.</p> <p>Die Pensionskasse der Diözese St.Gallen kann die Weiterversicherung kündigen, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden.</p>
Folgen bei Beendigung der Weiterversicherung	<p>Die versicherte Person erhält eine Altersleistung, wenn die reglementarischen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Beendigung der Weiterversicherung erfüllt sind. Andernfalls erhält sie eine Freizügigkeitsleistung.</p>
Bezug der Altersleistung	<p>Die versicherte Person kann beim Bezug einer Altersleistung keine Auszahlung in Kapitalform verlangen, wenn die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.</p>
Gleichberechtigung	<p>Versicherte Personen, die die Versicherung nach dieser Vereinbarung weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses versicherten Personen, beispielsweise in Bezug auf die Verzinsung oder den Umwandlungssatz.</p>

BVG-Schattenrechnung

Wird der versicherte Lohn für die Sparbeiträge reduziert (beispielsweise infolge Anpassung des Umfangs der Weiterversicherung durch die versicherte Person oder infolge Eintritts in eine neue Vorsorgeeinrichtung), so bleibt das Verhältnis zwischen dem gesamten versicherten Lohn und dem obligatorischen Teil erhalten.

Wird ein Teil der Austrittsleistung in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, reduzieren sich der obligatorische und der überobligatorische Teil der verbleibenden Austrittsleistung in gleichem Verhältnis.

Meldepflichten

Die versicherte Person untersteht weiterhin den reglementarischen Auskunfts- und Meldepflichten. Sie verpflichtet sich, alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge erforderlichen Angaben und Unterlagen der Pensionskasse der Diözese St.Gallen fristgerecht und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen insbesondere folgende Angaben:

- Antritt eines Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber mit Datumsangabe
- Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mit Angabe des Eintrittsdatums
- Abrechnung einer neuen Vorsorgeeinrichtung über die Höhe des maximalen Einkaufs in die reglementarischen Leistungen inkl. Vorsorgeausweis
- Erhöhung des Beschäftigungsgrades bei einem anderen Arbeitgeber und Abrechnung über den maximal möglichen Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung inkl. Vorsorgeausweis
- Zivilstands- und Namensänderungen mit Datum der Eheschliessung
- Arbeitsunfähigkeit von wenigstens 20% nach einer Dauer von 180 Tagen
- Jede Änderung des Grades der Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität
- Änderungen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen
- Änderungen der Korrespondenzadresse oder des Wohnsitzes
- Weitere Vorsorgeverhältnisse bei anderen Vorsorgeeinrichtungen, wenn für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse das Prinzip der Angemessenheit nicht eingehalten ist

Die versicherte Person haftet für die finanziellen Folgen von verspäteten Meldungen.

Ort und Datum:

.....

Unterschrift der versicherten Person:

.....

Ort und Datum:

.....

Pensionskasse der Diözese St.Gallen:

.....

Beilage:

- Kündigung durch den Arbeitgeber oder
- Aufhebungsvereinbarung inkl. Bestätigung des Arbeitgebers, dass diese durch ihn angeregt wurde